

Wochenmarktsatzung der Großen Kreisstadt Wiesloch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 07. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Große Kreisstadt Wiesloch betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
2. Veranstalterin ist die Stadt Wiesloch. Diese trifft nähere Anordnungen über Abhaltung, Verlegung und Ausfall des Wochenmarktes.

§ 2 Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt findet jeden Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und jeden Dienstag von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.
2. Zu den in Abs. 1 genannten Zeiten besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht, d.h. in dieser Zeit ist der Marktstand zu beschicken und zu betreiben. Die Anwesenheitspflicht wird auf Antrag für bis zu 6 Wochen pro Jahr ausgesetzt (z.B. wegen Urlaub). In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Unfall) kann eine weitergehende Einzelfallregelung getroffen werden.
3. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Tag abgehalten. Sollte dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag sein, entfällt der Markt.

§ 3 Standplätze

1. Der Wochenmarkt findet auf der von der Stadt Wiesloch als zuständige Marktfestsetzungsbehörde bestimmten Fläche statt. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.

2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für den Wochenmarkt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Die Dauerzulassung ist schriftlich unter Angabe der genauen Abmessungen des Verkaufsstandes bzw. Verkaufsfahrzeuges zu beantragen. Sie kann für bis zu 60 Monate erteilt werden. Die Tageszulassung kann auch vor Beginn der Marktzeit formlos bei der Marktaufsicht oder der Marktverwaltung beantragt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der marktspezifischen Erfordernisse erteilt. Für die Zulassung sind
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. die Attraktivität, Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebotes,
 3. die Art und Größe des Verkaufsstandes,
 4. der Grundsatz Erzeugerinnen/Erzeuger vor Händlerinnen/Händlern,
 5. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangsmaßgebend.
3. Die Veranstalterin weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
4. Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, so kann der Platz einer/einem anderen Verkäuferin/Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
5. Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
6. Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn dies sachlich notwendig wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. die Standinhaberin/der Standinhaber oder ihre/seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung der Marktverwaltung verstoßen haben,
 4. die Standinhaberin/der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
7. Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Veranstalterin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
8. Das Verfahren nach Absatz 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände und besonders genehmigte Verkaufswagen und -anhänger zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Soweit Markteinrichtungsgegenstände (Tische/Schirme usw.) von der Veranstalterin zugewiesen werden, besteht die Verpflichtung, diese zu verwenden.
2. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
Standinhaberinnen und Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der nach Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
3. Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten sowie jeder sonstigen Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit, wie es mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen weder Verankerungen noch farbliche Kennzeichnungen der Oberfläche vorgenommen werden.
5. Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.

§ 5

Auf- und Abbau der Verkaufsstellen

1. Das Aufstellen oder Einrichten der Verkaufsstellen und die Anfuhr von Waren darf zwei Stunden vor Marktbeginn erfolgen.
2. Die Verkaufsplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 6

Verhalten und Ordnung auf dem Markt

1. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu befolgen. Die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass niemand anderes geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
 3. die Versteigerung von Waren,

4. das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
 5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaberinnen/Standinhaber sowie der zugelassenen Außenbewirtung der Gastronomiebetriebe auf der Marktfläche,
 6. das Mitführen von Kraftfahrzeugen durch Marktbenutzerinnen/Marktbenutzer oder Dritte,
 7. das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen im Marktbereich, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind. Zulässig ist das Befahren des Marktbereiches zu Zwecken des Auf- bzw. Abbaus der Marktstände,
 8. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde.
3. Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Marktverkehr erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Handel mit Lebensmitteln

1. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
2. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nur in Behältnissen auf den Boden gestellt werden.
3. Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.
4. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über ihren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 8

Sauberhalten des Marktes

1. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter während des Wochenmarktes von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material (in Abstimmung mit der Marktbehörde) zu streuen, wobei die Verwendung von Salz verboten ist.
2. Die Beschickerinnen und Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Die Stände müssen besenrein verlassen werden.
3. Inhaberinnen und Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.
4. Soweit die Beschickerinnen und Beschicker ihren Verpflichtungen nach Nr. 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten durchführen.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Veranstalterin kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 10 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden, sowie Waren, die durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung besonders zugelassen sind.

II. Gebühren

§ 11 Marktgebühren

1. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden Gebühren erhoben.
2. Die Standgebühren nach der Verkaufs- oder Lagerfläche entstehen mit der Zuweisung eines Platzes.
3. Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Stromanschlusses entsteht mit der Nutzung des Stromanschlusses.

§ 12 Gebührenschorldnerinnen/Gebührenschorldner

Gebührenschorldnerin/Gebührenschorldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührenschorldnerinnen/Gebührenschorldner haften gesamtschorldnerisch.

§ 13 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren berechnet.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.

3. Wer als Benutzerin oder Benutzer bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vollen bzw. anteiligen Gebühren.
4. Vergibt die Veranstalterin einen Tagesstand an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 14 Höhe der Gebühren

Die Marktgebühren betragen:

1. bei Marktständen pro angefangenem lfd. Meter Verkaufs oder Lagerfläche

ab 01.01.2012	pro Tag	1,25 €
ab 01.07.2012	pro Tag	1,50 €

2. für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb von elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme wie Wagen, Registrierkassen

pro Anschluss und Tag 2,00 €

3. für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb von Geräten mit höherer Leistungsaufnahme wie Kühlgeräte, Grill, Beleuchtung, Friteuse, Kochplatte

pro Anschluss und Tag 4,50 €

§ 15 Fälligkeit der Zahlung

1. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit Bekanntgabe der Forderung ein.
2. Die Gebühren sind auf Anforderung an die Stadtverwaltung Wiesloch als Veranstalterin sofort zu bezahlen.

§ 16 Gebührenermäßigung und -befreiung

Für Vereinigungen, die ausschließlich gemeinnützige oder sonstige allgemein förderungswürdige Zwecke verfolgen, kann Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Wird Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt, so muss der Erlös unmittelbar und ohne Abzug eines Verwaltungsaufwandes dem beabsichtigten Zweck zur Verfügung gestellt werden.

III. Bußgeldbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 nicht von einem zugewiesenen Standplatz verkauft,
 - b. entgegen § 3 Abs. 3 einen Standplatz eigenmächtig wechselt,
 - c. entgegen § 3 Abs. 7 einer Aufforderung zur sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
 - d. entgegen § 4 den Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen zuwiderhandelt,
 - e. entgegen § 5 den Bestimmungen über den Auf- und Abbau der Verkaufsstellen zuwiderhandelt,
 - f. entgegen § 6 die Vorschriften über das Verhalten und die Ordnung auf dem Markt nicht beachtet,
 - g. entgegen § 7 die Bestimmungen über den Handel mit Lebensmitteln nicht beachtet,
 - h. entgegen § 8 die Bestimmungen über das Sauberhalten des Marktes nicht beachtet,
 - i. entgegen § 10 nicht zugelassene Waren verkauft.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- € sowie bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- € geahndet werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 18 Außerkräfttreten / Inkrafttreten

1. Die Marktsatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18. November 2009 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.
2. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Wiesloch, den 08. Dezember 2011
gez. Franz Schaidhammer, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk

Die Wochenmarktsatzung der Großen Kreisstadt Wiesloch wurde gemäß der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" vom 27. Januar 1983 durch Einrücken in die Rhein-Neckar-Zeitung / Wieslocher Nachrichten am 16. Dezember 2011 bekanntgemacht.

Die Satzung trat am 01. Januar 2012 in Kraft.

Sie wurde am 19. Dezember 2011
der Rechtsaufsichtsbehörde - dem Regierungspräsidium Karlsruhe - angezeigt.

Wiesloch, den 19. Dezember 2011